



STATUTEN

OptimaSolar Aargau Genossenschaft



Version
1.0

Datum
05.03.2026

Beschreibung
Initiale Variante bei
Genossenschaftsgründung

Autorin
Elisabeth Stettler

Inhalt

1	Name, Sitz und Bestand.....	2
2	Zweck	2
3	Mitgliedschaft.....	2
3.1	Erwerb.....	2
3.2	Beendigung der Mitgliedschaft	2
3.3	Austritt	2
3.4	Ausschluss	2
4	Genossenschaftskapital, Anteilscheine und Haftung	2
4.1	Genossenschaftskapital, Anteilscheine	2
4.2	Erfolgsbeteiligung	2
4.3	Rückzahlung	3
4.4	Übertragung	3
4.5	Haftung.....	3
5	Organe	3
5.1	Die Generalversammlung	3
5.1.1	Einberufung	4
5.1.2	Ausserordentliche Generalversammlung	4
5.1.3	Stimmrecht.....	4
5.1.4	Beschlussfassung (GV).....	4
5.1.5	Leitung und Protokoll.....	5
5.2	Verwaltung	5
5.2.1	Sitzungen, Protokolle	5
5.2.2	Beschlussfassung (Verwaltung)	5
5.2.3	Befugnisse	5
5.2.4	Geschäftsführung	6
5.3	Revisionsstelle (bedingt).....	6
6	Buchführung und Finanzielles	6
6.1	Buchführung.....	6
6.2	Finanzielles	7

6.3	Geschäftsjahr	7
-----	---------------------	---

7 Auflösung und Liquidation

7.1	Quorum.....	7
7.2	Verwendung eines Liquidationsüberschusses	7

8 Bekanntmachungen und Mitteilungen .7

8.1	Bekanntmachungen	7
8.2	Mitteilungen	7

9 Schlussbestimmungen.....

Allgemeines

Für Personenbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die weiblichen Formen verwendet. Sie beziehen sich auf Personen allen Geschlechts.

1 Name, Sitz und Bestand

Unter dem Namen **OptimaSolar Aargau Genossenschaft** mit Sitz in **Wohlenschwil** besteht eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Die Genossenschaft wurde am **05. März 2026** gegründet. Sie ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit ihrer Auflösung.

Die Genossenschaft ist Mitglied beim Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz mit Sitz in Solothurn.

2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung von erneuerbarer, dezentraler Energie, um damit den Genossenschaftsmitgliedern und anderen Strom-Konsumentinnen zu ermöglichen, ihren eigenen Strombedarf mit erneuerbarer Energie zu decken.

Sie kann sich an anderen Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien beteiligen.

Sie kann Grundeigentum erwerben oder veräussern.

Sie kann auf alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

Es können auch andere dem Zwecke der Genossenschaft dienende Aufgaben übernommen werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, gemeinnützige Institutionen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Zweck der Genossenschaft unterstützen und freiwillig einen Teil oder ihren gesamten Strombedarf mittels Kaufs des ökologischen Mehrwerts (ÖKN) von der Genossenschaft decken.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung und nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

3.3 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres durch das Genossenschaftsmitglied erfolgen. Der Austritt kann aus wichtigen Gründen frühzeitig geschehen.

3.4 Ausschluss

Die Verwaltung kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen, wenn dieses den Statuten widerspricht, den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhnden der nächsten Generalversammlung schriftlich angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

4 Genossenschaftskapital, Anteilscheine und Haftung

4.1 Genossenschaftskapital, Anteilscheine

Die Genossenschaft verfügt über ein nicht limitiertes Genossenschaftskapital. Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins zu **nominal CHF 1'000.–** verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschaftsmitgliedes und gelten als Ausweise der Mitgliedschaft.

Die Anteilscheine werden zum von der Verwaltung errechneten Wert und von der Generalversammlung genehmigten aktuellen Wert ausgegeben (Minimum zum Nominalwert).

4.2 Erfolgsbeteiligung

Der verfügbare Reinertrag der Genossenschaft soll in erster Linie reinvestiert werden.

Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Aufstockung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens 10 % einem Reservefonds zuzuweisen, solange bis der Reservefonds 1/5 des einbezahlten Genossenschaftskapitals erreicht hat.

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet jeweils aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Jahresrechnung über eine Erfolgsbeteiligung, vorbehalten der Bestimmungen im Obligationenrecht. Ausschlaggebend für die Berechtigung zur Erfolgsbeteiligung ist die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des entsprechenden Geschäftsjahres. Die Verwaltung kann eine Verzögerung der Erfolgsbeteiligung beschliessen.

4.3 Rückzahlung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Genossenschaftsmitglied Anspruch auf die zinslose Rückzahlung seiner Anteilscheine, dagegen steht ihm kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert, sofern nicht Verluste zu decken sind, und unter Vorbehalt Artikel 854 OR.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft die sofortige Rückzahlung, ist die Verwaltung befugt, die Frist zur Auszahlung um höchstens drei Jahre aufzuschieben.

4.4 Übertragung

Anteilscheine können übertragen oder vererbt werden. Die neuen Eignerinnen müssen der Verwaltung mitgeteilt werden und treten so unter Vorbehalt von Artikel 3.1 an die Stelle des vorhergehenden Mitgliedes.

4.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung mit deren Präsidentin. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- die Revisionsstelle (bedingt)

5.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Präsidentin oder des Co-Präsidiums und der übrigen Verwaltung
- Gegebenenfalls Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und die Verzinsung und Bewertung von Anteilscheinen
- Entlastung der Verwaltung
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung

5.1.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich jeweils bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mind. 30 Tage im Voraus. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, bei Statutenänderungen der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung beizulegen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an die Verwaltung zu richten. Über Geschäfte, die nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch die Verwaltung, durch die Revisionsstelle (in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen) oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens 3, verlangen, erfolgen. Diese hat innert 2 Monaten stattzufinden.

5.1.3 Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. In begründeten Fällen (z.B. Krankheit) kann das Mitglied seinen Stimmentscheid vor der Generalversammlung schriftlich oder digital signiert abgeben. Eine nachträgliche Abgabe ist nicht erlaubt, um die Beschlussfähigkeit an der Generalversammlung zu gewährleisten.

Ein Mitglied kann eine Vertretung ausüben.

In der Abstimmung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

5.1.4 Beschlussfassung (GV)

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Die Präsidentin stimmt mit und hat den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium wird jeweils an der Generalversammlung entschieden, welche der Co-Präsidentinnen den Stichentscheid innehat.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird.

Bei der Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

5.1.4.1 Beschlussfassung auf elektronischem Weg

Anstelle einer Versammlung mit physischer Anwesenheit, kann die Generalversammlung auch digital oder hybrid durchgeführt werden, solange die Mitglieder ihre Rechte diskriminierungsfrei auf elektronischem Weg ausüben können.

Hierbei sind auf elektronischem oder schriftlichen Weg Diskussions- und Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskriminierung ausschliessen und den Datenschutz sicherstellen.

Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden, z.B. per E-Mail.

Die Abstimmungen und Wahlen sind fristgebunden gemäss geltenden Terminen sowie Stimm- und Wahlverfahren gem. Art. 5.1 und folgende.

5.1.5 Leitung und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt eine der Co-Präsidentinnen oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Die Vorsitzende ernennt die Stimmenzählenden und die Protokollführende. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführenden zu unterzeichnen.

5.2 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen und kann ihre Aufgaben delegieren. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen. Die Verwaltung besteht aus Präsidentin oder Co-Präsidium sowie mindestens zwei weiteren Personen sowie für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Beisitzerinnen. Sie konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin respektive des Co-Präsidiums selbst.

Die Verwaltung wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.

5.2.1 Sitzungen, Protokolle

Die Sitzungen der Verwaltung finden auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Verwaltungsmitgliedern statt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

5.2.2 Beschlussfassung (Verwaltung)

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder digital oder physisch anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine Mehrheit zu finden. Zirkulationsbeschlüsse, auch elektronisch, sind möglich.

5.2.3 Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Führung der laufenden Geschäfte
- Festlegung der Geschäftspolitik
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausarbeitung der Verwendung des Reinertrages sowie der Erfolgsbeteiligung
- Festlegung der Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- die Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- das Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- die Information der Genossenschaftsmitglieder
- die Werbung neuer Genossenschaftsmitglieder
- die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Sponsorinnen
- die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- die Einladungen zu Mitgliederversammlungen
- die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Genossenschaftsmitglieder
- Die Erteilung von Arbeitsaufträgen an Dritte

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

5.2.4 Geschäftsführung

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglieder der Verwaltung zu sein brauchen, übertragen.

5.3 Revisionsstelle (bedingt)

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Sie hat die Aufgaben gemäss Art. 906 OR.

Untersteht die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Jede Genossenschafterin hat jedoch das Recht, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

6 Buchführung und Finanzielles

6.1 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend.

6.2 Finanzielles

Die Genossenschaft bestreitet ihren Mittelbedarf durch das Genossenschaftskapital, Zuwendungen und Darlehen, aus Erträgen aus den Tätigkeiten der Genossenschaft sowie durch Fremdkapital.

6.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird von der Verwaltung festgelegt.

7 Auflösung und Liquidation

7.1 Quorum

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Genossenschaftsmitglieder anwesend sind oder vorab ihre Stimme schriftlich oder elektronisch signiert abgegeben haben. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für den Austritt aus dem Genossenschaftsbund bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei einem Austritt aus dem Genossenschaftsbund müssen die Statuten zwingend angepasst werden (Art. 1).

7.2 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er den Genossenschaftsmitgliedern proportional zu ihren Stammanteilen auszuzahlen.

8 Bekanntmachungen und Mitteilungen

8.1 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

8.2 Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich oder elektronisch.

9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **05. März 2026** angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Jonas Fricker, Gründungsmitglied

Elisabeth Stettler, Mitglied der Verwaltung
Präsidentin

Judith Füglistaller, Gründungsmitglied

Alexander Füglistaller, Mitglied der Verwaltung

Gian von Planta, Gründungsmitglied

Othmar Geisser, Gründungsmitglied

Bruno Sigel, Mitglied der Verwaltung

Matthias Oldani, Gründungsmitglied

Fabian Schatzmann, Mitglied der Verwaltung

Mirjam Kosch, Gründungsmitglied

Andreas Turner, Gründungsmitglied

Paul Müri, Gründungsmitglied

Gabriela Suter, Gründungsmitglied

Stefan Zantop, Gründungsmitglied